
EU-Richtlinie über Schadensersatzklagen (2014/104/EU)

10. Dezember 2014

Ziele der Richtlinie

- ***Right to Full-Compensation***
- **Sicherung des Effektivitäts- und Äquivalenzgrundsatzes bei der Kartellrechtsdurchsetzung i.S.d. Rechtsprechung des EuGH (*Courage, Manfredi*)**
 - Spannungsfeld zwischen privater und behördlicher Kartelldurchsetzung:
 - Informationsbedarf Kartellgeschädigter zur Anspruchsdurchsetzung (Informationsasymmetrie)
 - Schutz von Kronzeugenprogrammen und Settlement-Verfahren
- **Schaffung eines *Level-Playing-Fields* in Europa**

Umsetzung

- **Status**
 - Veröffentlichung im Amtsblatt am 5. Dezember 2014
 - Inkrafttreten: 25. Dezember 2014 (Art. 23 RL)
 - Richtlinie muss bis 27. Dezember 2016 umgesetzt werden
 - Zusammenspiel mit der Mitteilung zur Ermittlung des Schadensumfangs (ABl. 2013 C 167, S, 19 ff.)
- **EuGH (C-217/97 – *Kommission/Deutschland*):**
 - Zur Umsetzung von Richtlinien ist eine Auslegung bestehender Normen im Lichte der Richtlinie grds. nicht ausreichend.
 - Erforderlich ist eine bestimmte und klare Umsetzung, die Rechtssicherheit gewährleistet.

Anwendungsbereich

- **Sachlicher Anwendungsbereich**

- Art. 101 und Art. 102 AEUV
- Verstöße gegen das GWB, soweit dieses auf Sachverhalte angewendet wird, die den Handel zwischen den Mitgliedsstaaten beeinträchtigen (Art. 3 I VO 1/2003)
- keine Anwendung auf rein nationale Sachverhalte (soweit der dt. Gesetzgeber eine solche Erstreckung nicht „mitregelt“)

- **Zeitlicher Anwendungsbereich**

- Keine Rückwirkung hinsichtlich der materiell-rechtlichen Vorgaben der Richtlinie (Art. 22 I RL)
- Verfahrensrechtlichen Regelungen finden keine Anwendung auf Klagen, die vor dem 26. Dezember 2014 erhoben wurden (Art. 22 II RL)

- **Regelungskompetenz der EU?**

- Art. 103, 114 AEUV, ErwG. 53-55 RL

Umsetzung

EuGH (C-217/97 – *Kommission/Deutschland*):

- Zur Umsetzung von Richtlinien ist eine Auslegung bestehender Normen im Lichte der Richtlinie grds. nicht ausreichend.
- Erforderlich ist eine bestimmte und klare Umsetzung, die Rechtssicherheit gewährleistet.

Kernpunkte der Richtlinie

I

Anordnung der Offenlegung von Beweismitteln und Beweisverwertungsverbote

II

Tatbestandswirkung kartellbehördlicher Entscheidungen

III

Passing-on

IV

Verjährung

V

Gesamtschuldnerschaft

VI

Einvernehmliche Streitbeilegung

Anordnung der Offenlegung von Beweismitteln

- I. **Voraussetzungen für die gerichtliche Anordnung der Offenlegung von Beweismitteln**
 - i. **Antrag des Klägers:** Substantiierte und durch verfügbare Fakten („*reasonably available facts*“) untermauerte Darlegung eines Schadensersatzanspruchs.
 - ii. **Adressaten der Offenlegungsanordnung:** Beklagter oder Dritte einschl. Wettbewerbsbehörden sowie umgekehrt der Kläger (auf Antrag des Beklagten)
 - iii. **Genau Bezeichnung der offenzulegenden Beweismittel / Kategorien**
 - iv. **Verhältnismäßigkeit**

Allgemein

- Erforderlichkeit: Ist die durch offenzulegende Beweismittel zu untermauernde Behauptung bereits hinreichend durch verfügbare Fakten belegt?
- Kosten der Offenlegung im Verhältnis zu der wahrscheinlichen Relevanz der Beweismittel (Art. 5 III RL), insb. bei Offenlegung durch Dritte.
- Vertrauliche Informationen und mögliche Vorkehrungen zum Schutz dieser Informationen

Zusätzliche Erwägungen bei Behördenakten

- Antrag spezifisch (Keine pauschale Ausforschung der Akte)
- Rücksichtnahme auf den Schutz einer wirksamen öffentlichen Durchsetzung
- Anordnung zur Offenlegung soll insbesondere in Betracht kommen, wenn die fragliche Information von anderer Seite nicht zu erlangen ist (Subsidiarität).

Anordnung der Offenlegung von Beweismitteln (Art. 5-8 RL)

II. Ausnahmen

- **Absolutes Offenlegungsverbot:** Kronzeugen- und Vergleichserklärungen
 - Akteneinsichtsrechte nach der TransparenzVO bleiben unberührt
 - Nationales Gericht kann auf Antrag prüfen, ob Dokumente in die absolut geschützte Kategorie gehören
- **Relatives Offenlegungsverbot** während eines noch laufenden Verfahrens für folgende Kategorien von Beweismitteln:
 - Informationen, die von den Parteien eigens für das Verfahren erstellt wurden
 - Informationen, die die Wettbewerbsbehörde erstellt und den Parteien übermittelt hat
 - Vergleichsausführungen, die zurückgezogen wurden

Anordnung der Offenlegung von Beweismitteln (Art. 5-8 RL)

III. Beweisverwertungsverbote (Art. 7 RL) - Unterwanderungsschutz

- Absolutes Beweisverwertungsverbot
 - Kronzeugenerklärungen
 - Vergleichsausführungen
wenn allein durch Einsicht in die Akten einer Wettbewerbsbehörde erlangt (auch wenn nach TransparenzVO erlangt)
- Relatives Beweisverwertungsverbot während eines noch laufenden Verfahrens
- Nutzung der Dokumente nur durch einsichtnehmendes Unternehmen/Person und Rechtsnachfolger (Keine Weitergabe/Handel mit Dokumenten)

IV. Sanktionen

- Missachtung einer Offenlegungsanordnung muss sanktioniert werden können (Art. 8 RL)

Anordnung der Offenlegung von Beweismitteln: Status Quo

- Gerichtliche Anordnung der Herausgabe einer Unterlage, die im Besitz der anderen Partei ist - **§ 142 ZPO**

§ 142 - Anordnung der Urkundenvorlegung

(1) Das Gericht kann anordnen, dass eine Partei oder ein Dritter die in ihrem oder seinem Besitz befindlichen Urkunden und sonstigen Unterlagen, auf die sich eine Partei bezogen hat, vorlegt. [...].

(2) Dritte sind zur Vorlegung nicht verpflichtet, soweit ihnen diese nicht zumutbar ist oder sie zur Zeugnisverweigerung gemäß den §§ 383 bis 385 berechtigt sind. Die §§ 386 bis 390 gelten entsprechend.

[...]

- Gegen die Parteien kann die Vorlage nicht erzwungen werden (aber § 427 ZPO anwendbar)
- Einsichtsrecht in die Akte der Kartellbehörde - **§ 406e I StPO i.V.m. 46 I OWiG**
- Einsichtsrecht in die Akte der Kommission - **Art. 2 TransparenzVO 1049/2001**
- Einsichtsrecht von Gerichten in Verfahrensakten des Bundeskartellamts, **§ 474 StPO i.V.m. §§ 46, 49b OWiG**
- Weitreichende Beiziehung von Akten im Falle strafrechtlicher Ermittlungen (**§ 298 StGB**)

Anordnung der Offenlegung von Beweismitteln: Rechtsprechung zur Akteneinsicht

1. Rechtsprechung des EuGH:

- **Pfleiderer** (14. Juni 2011, C-360/09), **Donau Chemie** (6. Juni 2013, C-536/11)
 - Einzelabwägung: Nationale Gerichte haben die Interessen der Schadensersatzkläger gegen das Interesse an wirksamen Kronzeugenprogrammen (als Instrumente, die der wirksamen Anwendung von Art. 101 AEUV dienen) abzuwägen, da die Erlangung von Schadensersatz nicht unmöglich werden dürfe.
- **EnBW** (27. Februar 2014, C-365/12 P) zum Aktenzugang nach der TransparenzVO (ebenso wie schon für die Fusionskontrolle und das Beihilfenrecht)
 - Allgemeine Vermutungsregel (zugunsten der Kommission) für das Vorliegen der Verweigerungsgründe zum Schutze von Geschäftsgeheimnissen und des Kommissionsverfahrens.
 - Kommission muss daher keine Einzelfallprüfung Dokument für Dokument vornehmen.
 - Schadensersatzkläger muss für jedes Dokument einzeln beweisen, dass Notwendigkeit des Zugangs zu diesem Dokument besteht.
 - Absicht SE-Klage zu erheben, reicht nicht, um die Vermutung zu widerlegen.
 - Akteneinsichtsrecht Geschädigter dürfte damit de facto der Boden entzogen sein.

Anordnung der Offenlegung von Beweismitteln: Rechtsprechung

1. Rechtsprechung des EuG:

- *Niederlande/Kommission* (13. September 2013, T-380/08)
 - Kein Zugang zu Kronzeugenunterlagen nach der TransparenzVO
 - Andernfalls Beeinträchtigung des Zwecks von Inspektions- und Untersuchungstätigkeiten

Anordnung der Offenlegung von Beweismitteln: Rechtsprechung

3. Deutschland

- AG Bonn – **Pfleiderer** (18. Januar 2012) sowie
- OLG Düsseldorf – **Kaffeeröster** (22. August 2012)
 - BKartA muss Kronzeugenunterlagen nicht herausgeben
 - Kartellanten haben schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse
- **OLG Hamm** – Follow-on zum Aufzugs- und Fahrtreppenkartell (26. November 2013)
 - Akteneinsichtsgesuch des LG Berlin in die Ermittlungsakte der StA Düsseldorf
 - Akteneinsicht in Strafakten ist im Regelfall zu gewähren, auch wenn sie Bonusanträge oder vertrauliche Entscheidungen der Kommission enthalten.
 - Akteneinsicht nehmendes Gericht entscheidet, in welcher Art und Weise diese Akten in das Zivilverfahren einzubeziehen sind
 - Keine verfassungsrechtlichen Bedenken des BVerfG (6. März 2014)

4. UK

- High Court – **National Grid** (4. August 2012)
 - Kein zwingender Schutz von Kronzeugenunterlagen
 - Nicht zwangsläufig Gefährdung der Effektivität des Kronzeugenprogramms bei Offenlegung

Anpassungsbedarf der nationalen Vorschriften

1. Vorlage von Urkunden: Anordnung der Vorlage von Urkunden gem. § 142 I ZPO

- bisher kein Ausschluss von Kronzeugenerklärungen und Vergleichsausführungen
- bisher keine Einschränkung vorgesehen, dass die Offenlegung weiterer Beweismittel erst nach dem Abschluss des Verfahrens angeordnet werden kann

2. Beweisverwertungsverbote

- ZPO kennt keine inhaltlich entsprechendes absolutes bzw. relatives Beweisverwertungsverbot
- Bestenfalls Nichtberücksichtigung von Beweismitteln bei der freien richterlichen Beweiswürdigung, wenn Beweismittel ohne Rechtfertigung unter Verstoß gegen Verfassungsrecht erlangt wurde

3. Sanktionen

- Nationale Gerichte können bisher allein im Rahmen des Urkundsbeweises bei der freien Beweiswürdigung nachteilige Schlüsse für eine Partei ziehen, wenn diese einer Vorlageanordnung nicht nachkommt
- Eine richtlinienkonforme Regelung fehlt bisher

Anordnung der Offenlegung von Beweismitteln: Bewertung

- Anerkennung der Schutzwürdigkeit der Kronzeugen- und Settlement-Mechanismen ist zu begrüßen
 - Wert von Bonusanträgen und Settlement-Erklärungen für die Substantiierung eines Anspruchs dem Grunde nach nicht erforderlich
 - Wenig Anhaltspunkte für die Schadensberechnung
- Problem: Vereinbarkeit des absoluten Schutzes von Kronzeugen- und Settlement-Erklärungen mit EuGH-Rechtsprechung i.S. *Pfleiderer* und *Donau-Chemie*
- Keine Regelungen zum Akteneinsichtsrecht (Klagevorbereitung)

Tatbestandswirkung kartellbehördlicher Entscheidungen

- Bindungswirkung der in einer bestandkräftigen Entscheidung einer nationalen Wettbewerbsbehörde oder einer Rechtsmittelinstanz festgestellten Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht, Art. 9 I RL: „*unwiderlegbare Feststellung*“
- Form der Bindung: Mindestens Anscheinsbeweis, Art. 9 II RL.
- Das deutsche Recht entspricht diesen Vorgaben bereits weitgehend (zum Anscheinsbeweis – OLG Karlsruhe, Urteil vom 31. Juli 2013, 6 U 51/12 – „*Feuerwehrfahrzeuge*“; anders LG Berlin, Urteil vom 06. August 2013, 16 O 193/11 – „*Fahrtreppen*“. Das LG Berlin stellt auf die sekundäre Darlegungslast ab).

Tatbestandswirkung kartellbehördlicher Entscheidungen

Probleme:

- Welche Wirkung haben Entscheidungen, die noch nicht bestandskräftig sind?
- Wie weit reicht der Anscheinsbeweis bei zeitlich nicht durchgehender oder auch nur regional beschränkter Teilnahme am Kartell (vorausgesetzt die Beteiligung ist grenzüberschreitend)? Diese Frage stellt sich derzeit insbesondere für vergaberechtlich geprägte Beschaffungsvorgänge.

Verjährung

- Die Verjährung beträgt fünf Jahre, Art. 10 III RL
- Die Verjährung beginnt:
 - nicht vor der Beendigung des Kartells und
 - (möglicher) Kenntniserlangung von dem Kartellverhalten, der Entstehung eines Schadens und der Identität der Kartellanten.
- Die Verjährungsfrist wird ab der Ermittlung der Wettbewerbsbehörde gehemmt und zwar für einen Zeitraum von einem Jahr nach Bestandskraft der Zuwiderhandlungsentscheidung oder der anderweitigen Verfahrensbeendigung (Settlement), Art. 10 IV RL.
- Weiterhin sieht die RL in Art. 11 IV „angemessene Verjährungsfristen“ für den gesamtschuldnerischen Ausgleich vor.

Verjährung

Anpassungsbedarf im deutschen Recht:

- Verjährung:
 - Drei Jahre ab dem Ende des Jahres, in dem Kenntnis von dem Anspruch, den anspruchsbegründenden Umständen und dem Gläubiger gegeben war oder hätte begründet werden können, §§ 195, 199 I BGB.
 - Ohne Rücksicht auf die Kenntnis: Zehn Jahre ab Entstehung, § 199 III Nr. 1 BGB.
- Hemmung: § 33 V GWB i.V.m. § 204 II BGB: Hemmung während des Zeitraums der Ermittlung und zwar für einen Zeitraum von sechs Monaten nach Bestandskraft oder anderweitiger Beendigung des Verfahrens.

Passing-On

Kerngedanke der RL: Kompensationsgedanke und kein Strafschadensersatz

- Ersatz des Schadens, der einem Abnehmer auf seiner Marktstufe (unter Berücksichtigung einer Weiterwälzung) tatsächlich entstanden ist (Art. 12 II RL).
- Aktivlegitimation direkter und mittelbarer Abnehmer
- These: „*Geschäftspraxis, Preissteigerungen auf nachgelagerte Vertriebsstufen abzuwälzen*“ (Art. 14 I RL)
- Geltendmachung entgangenen Gewinns bleibt unberührt (Art. 12 III RL)

Passing-On

Passing-on-Defence des Kartellanten:

- Einwand wird zugelassen (Art. 13 RL).
- Kartellant obliegt aber die Darlegungslast, ob und in welchem Umfang eine Weitergabe des kartellbedingten Preisaufschlags an die nächste Marktstufe stattgefunden hat.
- Keine Berücksichtigung, ob weitergewalzter Preisvorteil ggf. durch Nachfragerückgang ganz oder teilweise aufgezehrt wurde.
- Schädiger kann vom Schadensersatzkläger oder von Dritten in zumutbarem Umfang Offenlegung der für die Darlegung der Weiterwälzung benötigten Beweismittel verlangen (Erwg. 14: Grundsatz der Waffengleichheit; Art. 13 S. 2 RL)

Passing-On: Status Quo

Konzept des BGH i.S. **ORWI** (28. Juni 2011)

- Berücksichtigung des Passing-on nach den Grundsätzen der Vorteilsausgleichung (Verortung beim Schadensbegriff)
- Strenge Anforderungen, die eine erfolgreiche Berufung auf den Einwand unwahrscheinlich machen:
 - Kartellmitglieder tragen die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass eine Preiserhöhung auf einem nachgelagerten Markt hat in adäquatem Kausalzusammenhang mit dem kartellbedingten Preisaufschlag steht.
 - Maßstab: Ökonomischen Gegebenheiten auf den Anschlussmärkten. Kein Weiterwälzungseinwand bei Abwälzung des Kartellpreises aufgrund besonderer kaufmännischer Leistungen/Anstrengungen.
 - Weiterwälzungseinwand müsse dem Geschädigten zumutbar sein und den Schädiger nicht unangemessen entlasten (Rn. 58)
 - Unzumutbarkeit bei Nachfragerückgang durch Weiterwälzung des Preisaufschlags. Schädiger muss beweisen, dass der Weiterwälzung kein Nachfragerückgang entgegenstand, der die Preiserhöhung (teilweise) kompensiert hat
 - Grundsätze der sekundären Beweislast zugunsten der Beklagten nur in sehr engen Grenzen

Passing-On

Schadensersatzklage des direkten Abnehmers:

- Beweis des Kartellverstoßes (Tatbestandswirkung)
- Beweis der Schadenshöhe (Möglichkeit der Schadensschätzung)
- Kartellteilnehmer kann sich auf Passing-on berufen

Schadensersatzklage des mittelbaren Abnehmers:

- Beweiserleichterung: (widerlegbarer) Anscheinsbeweis der Schadensweiterwälzung auf mittelbare Abnehmer über alle Marktstufen hinweg, wenn
 - Kartellverstoß nachgewiesen ist (s.o.),
 - kartellbedingter Preisaufschlag im Verhältnis Kartellant-Direktabnehmer nachgewiesen ist und
 - der mittelbare Abnehmer kartellbefangene Waren oder Dienstleistungen erworben hat (Art. 14 II RL)
- Möglichkeit der gerichtlichen Schätzung des weitergegebenen Preisaufschlags

Passing-On

Problem: Mehrfachinanspruchnahme von Kartellanten, durch „Nutzung“ der Weiterwälzungsvermutung auf unterschiedlichen Marktstufen

- Sofern der Kartellant nicht den Nachweis der Schadensabwälzung erbringt, können seine direkten Abnehmer vollen Schadensersatz verlangen. Gleichzeitig könnten aber auch indirekte Abnehmer auf der Grundlage der Beweiserleichterung erfolgreich Schadensersatz einklagen.
- Nationale Gerichte haben bei der Prüfung einer Weiterwälzung zu berücksichtigen, ob wegen des desselben Kartellverstoßes andere Schadensersatzklagen von Klägern anderer Marktstufen anhängig sind, und ob bereits Urteile ergangen sind (Art. 15 RL)
- Umsetzbarkeit in Deutschland?

Passing-On: Bewertung

- Schadensersatzklage des direkten Abnehmers dürften aufgrund der weniger strengen Anforderungen an die Passing-on-Defence eventuell weniger attraktiv werden
- Schadensersatzklagen mittelbarer Abnehmer werden erleichtert, da diese keinen adäquaten Zusammenhang zwischen Kartell und Vermögensnachteil nachweisen müssen

Gesamtschuldnerschaft

I. Außenverhältnis

- Grundsatz der gesamtschuldnerischen Haftung wie im deutschen Recht (Art. 11 RL): Von jedem Kartellmitglied kann Ersatz des gesamten Schadens verlangt werden, bis der Schaden vollständig ersetzt ist.
- Aber: Modifikationen der Gesamtschuld für KMU und Kronzeugen
 - (1) Haftung eines Kartellanten nur gegenüber seinen unmittelbaren und mittelbaren Abnehmern, wenn **KMU** (< 250 Mitarbeiter und ≤ € 50 Mio. Umsatz) und
 - a) Marktanteil im relevanten Markt in der Zeit der Zuwiderhandlung stets < 5% (d.h. Marktabgrenzung erforderlich!) und
 - b) Gesamtschuldnerschaft würde wirtschaftliche Lebensfähigkeit „*unwiderbringlich gefährden*“ und „*Aktiva jeglichen Wertes berauben*“ und
 - c) KMU kein Organisator des Kartells oder andere zur Teilnahme am Kartell gezwungen und
 - d) kein Wiederholungstäter

Gesamtschuldnerschaft

- (2) Grundsatz: Haftung des erfolgreichen **Kronzeugen** nur gegenüber seinen eigenen unmittelbaren oder mittelbaren Abnehmern oder Lieferanten.
 - Haftung gegenüber Kunden anderer Kartellanten nur, wenn von den anderen Kartellmitgliedern kein vollständiger Schadensersatz erlangt werden kann.
- Wirkung eines **Vergleichs** im Außenverhältnis: Verbleibender Anspruch des sich vergleichenden Geschädigten darf nur gegenüber nicht am Vergleich beteiligten Rechtsverletzern geltend gemacht werden (Art. 19 II RL)

Gesamtschuldnerschaft

II. Innenverhältnis:

- Grundsatz: Ausgleich im Innenverhältnis entsprechend der relativen Verantwortung der Kartellanten für den Schaden (nicht Zuwiderhandlung)
- Aber
 - **Privilegierung von Kronzeugen**: Ausgleichsbetrag eines Kronzeugen gegenüber den anderen Kartellmitgliedern ist der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, den der Kronzeuge seinen unmittelbaren oder mittelbaren Abnehmern oder Lieferanten zugefügt hat (Ausnahme: Umbrella-Pricing)
 - Bedeutung von **Vergleichsvereinbarungen** für den Binnenausgleich (Art. 19 RL)
 - Nicht am Vergleich beteiligte Rechtsverletzer dürfen von dem sich vergleichenden Rechtsverletzer keinen Ausgleichsbetrag für den verbleibenden Anspruch (des sich vergleichenden Geschädigten) verlangen. → Attraktivität eines Vergleichsabschlusses steigt.
 - Subsidiäre Ausgleichshaftung: Nicht am Vergleich beteiligte Rechtsverletzer sind nicht leistungsfähig.

Gesamtschuldnerschaft

- Modifikation der Gesamtschuld für KMU und Kronzeugen sowie die Privilegierung von Kronzeugen im Innenverhältnis bedarf gesetzlicher Neuregelung bzw. Modifikationen (insb. §§ 830, 840 BGB und § 426 BGB) in Deutschland
- Verfassungsrechtliche Zulässigkeit , insbesondere aufgrund der haftungsrechtlichen Schlechterstellung der übrigen Kartellanten?
- KMU-Privilegierung: „Verschiebung“ insolvenzrechtlicher Gedanken in das Haftungsrecht
- RL honoriert Kronzeugentätigkeit im Rahmen der privaten Schadensersatzhaftung.
- Für SE-Kläger wird der Anreiz verringert, Kronzeugen als erstes in die Haftung zu nehmen.

Einvernehmliche Streitbeilegung

Erwägungsgründe 48 ff.:

„Die Bestimmungen dieser Richtlinie über die einvernehmliche Streitbeilegung sollen daher die Nutzung dieser Verfahren erleichtern und ihre Wirksamkeit erhöhen.“

- Vergleiche vor Verfahrensabschluss können bei der Bemessung des Bußgelds berücksichtigt werden, Art. 18 III RL
- Bei Vergleichsverhandlungen im Rahmen von Klageverfahren kann das angerufene Gericht das streitige Verfahren um bis zu zwei Jahre aussetzen, Art. 18 II RL.

Einvernehmliche Streitbeilegung

- Ein Kartellant, der sich vergleicht, scheidet aus der gesamtschuldnerischen Haftung für solche Ansprüche aus, die gegen andere Kartellanten gerichtet sind, Art. 19 II RL
- Eine Ausnahme davon gilt nach Art. 19 III RL nur dann, wenn die übrigen Kartellanten „nicht leisten können“. Diese Regelung ist jedoch dispositiv, d.h. sie kann durch einen Vergleich abbedungen werden.

OPPENHOFF & PARTNER

Rechtsanwälte

Dr. Simon Spangler • Junior-Partner
Bockenheimer Landstraße 2-4, 60306 Frankfurt a.M.
Tel.: +49 (0)69- 707968-183
simon.spangler@oppenhoff.eu

Dr. Andrés Martin-Ehlers • Partner
Bockenheimer Landstraße 2-4, 60306 Frankfurt a.M.
Tel.: +49 (0)69- 707968-182
andres.martin-ehlers@oppenhoff.eu